

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

1. dem **Kreis Rendsburg-Eckernförde**, vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Rolf-Oliver Schwemer

- künftig: Kreis -

und

2. dem **Amt Hüttener Berge** als Schulträger, vertreten durch den Amtsdirektor,

- künftig: Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung -

Präambel

- (1) Bis zur Einführung der Eigenbeteiligung im Rahmen der Schülerbeförderungskosten zum 01.08.2005 bestand bei den Schulträgern die Praxis, nichtberechtigte Schülerinnen und Schüler im Rahmen des pauschal abgerechneten Linienverkehrs und im sogenannten freigestellten Verkehr (durch schulträgereigene Verkehrsunternehmen, beauftragte Verkehrsunternehmen und Taxis i. S. d. § 43 S. 1 Nr. 2 PBefG – „Schülerfahrten“-) mit zu befördern. Die Schulträger hatten entsprechende Beförderungsverträge, i. d. R. mit Verkehrsunternehmen, abgeschlossen, die in einer Vielzahl von Fällen noch immer ihre Gültigkeit haben. Im Rahmen der vorgenannten Schülerbeförderung fand eine Kostenbeteiligung des Trägers der Schülerbeförderung von 1/3 und des Kreises von 2/3 statt. Eine finanzielle Beteiligung der Eltern erfolgte nicht.
- (2) Der Kreis erließ am 12.05.2006 eine Rundverfügung Nr. 15/2006. Darin kündigte dieser an, die bisherige Praxis der Mitbeförderung von nicht berechtigten Schülerinnen und Schülern im Rahmen des pauschal abgerechneten Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr für das Schuljahr 2005/2006 „übergangsweise“ weiter zu akzeptieren. Zudem sollte zum Schuljahresbeginn 2006/2007 eine gemeinsam abgestimmte Lösung gefunden werden. In der Folgezeit hat jedoch keine solche Abstimmung stattgefunden. Viel-

mehr ist es bislang bei der „Übergangsregelung“ aus der Rundverfügung vom 12.05.2006 geblieben. Diese Praxis steht jedoch formal im Widerspruch zur „Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung“ vom 13.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden Schülerbeförderungssatzung) i. Verb. m. dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: SchulG). Die seit 2005 „gelebte“ Praxis ist insofern überarbeitungsbedürftig. Beide Vertragsparteien sind dabei den Grundsätzen von Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit verpflichtet.

- (3) Um eine rechtskonforme Schülerbeförderungsregelung – sowohl für die Schülerbeförderung im Linienverkehr gemäß §§ 42, 43 PBefG (im Folgenden: Linienverkehr) als auch im sogenannten „Pauschalverkehr“¹ sowie dem freigestellten Verkehr gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. d) FrStllgV – zu treffen, schließt der Kreis mit allen betroffenen Schulträgern bzw. Trägern der Schülerbeförderung gleichlautende – kreisweit geltende – Vereinbarungen.
- (4) Kernpunkt dieser kreisweit geltenden Vereinbarungen ist, dass der Kreis bei der Prüfung des Verwendungsnachweises ab dem Schuljahr 2015/2016 für die Schülerbeförderung, die im Linienverkehr erfolgt, für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG nicht berechtigt sind, eine Kürzung in Höhe der Kosten des Fahrscheins vornimmt. Für den sogenannten „Pauschalverkehr“ sowie für den freigestellten Verkehr nimmt der Kreis bis zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 für die nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem Schulgesetz nicht berechtigten Schülerinnen und Schüler keine Kürzungen vor.
- (5) Weiterer Kernpunkt dieser kreisweit geltenden Vereinbarungen ist, dass zum Schuljahr 2021/2022 die Schülerbeförderung grundsätzlich im Rahmen des Linienverkehrs stattfinden soll. Der Kreis wird den Träger der Schülerbeförderung bei dieser Systemumstellung intensiv einbinden.

Mit dieser Vereinbarung wollen die Vertragsparteien alle aus dem vorgenannten Sachverhalt resultierenden rechtlichen Streitfragen einer einvernehmlichen Lösung zuführen.

¹ Unter dem Begriff „Pauschalverkehr“ ist Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG zu verstehen, zu dessen Leistungserbringung zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen ein Vertrag (sog. „Pauschalvertrag“) geschlossen wurde.

§ 1

Kündigung der bestehenden Beförderungsverträge

- (1) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass die Schülerbeförderung ab dem Schuljahr 2021/2022 im Regelfall als Linienverkehr im Rahmen des ÖPNV stattfindet. In Sonderfällen ist es weiterhin möglich, dass ab dem Schuljahr 2021/2022 noch freigestellter Verkehr stattfindet. Ziel ist es, unter der Ägide des Linienverkehrs auch zukünftig eine Schülerbeförderung zu offerieren, die den Interessen der Schülerschaft, den Schulen und dem Schulträger gerecht wird. Sofern dennoch in Sonderfällen noch freigestellter Verkehr beschafft werden muss, da andernfalls eine bedarfsgerechte Abdeckung der Schülerbeförderung nicht möglich ist, gelten auch hier die gesetzlichen Kostentragungsregelungen, vgl. § 3 Abs. 6. Um zu verhindern, dass es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kreis und dem Schulträger über die konkrete Ausgestaltung des zukünftig ggf. erforderlichen freigestellten Verkehrs kommt, wird der Kreis bis zum 01.01.2020 hierfür ein geeignetes anzustrebendes empfohlenes Vertragsmuster mit kreisweit einheitlicher Indexgleitklausel, notwendigen Bestimmungen, wie der Qualifikation der Fahrer, deutschsprachiges Personal, Tariftreue, etc. sowie Berechnungsmatrix für den Index vorlegen.
- (2) Der Schulträger verpflichtet sich, den zwischen ihm und dem Verkehrsunternehmen Autokraft geschlossenen Beförderungsvertrag für den sogenannten „Pauschalverkehr“ zu kündigen. Die Kündigung hat fristgerecht mit Wirkung zum Schuljahr 2021/2022 zu erfolgen. Der Schulträger hat die Einhaltung der Kündigungsfrist zum vorgenannten Schuljahr in eigener Verantwortung zu prüfen und sicherzustellen.
- (3) Der Schulträger verpflichtet sich zudem, den zwischen ihm und dem Verkehrsunternehmen Omnibusbetrieb E.W. Schmidt und Taxi Döring geschlossenen Beförderungsvertrag für den freigestellten Verkehr zu kündigen. Die Kündigung hat fristgerecht mit Wirkung zum Schuljahr 2021/2022 zu erfolgen.
- (4) Die Kündigungsverpflichtung nach den Absätzen 2 und 3 gilt nicht, wenn der Kreis den Schulträger – etwa wegen Verzögerungen des europaweit auszuschreibenden Überlandverkehrs – bittet, die Kündigung für den sogenannten „Pauschalverkehr“ bzw. den freigestellten Verkehr nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Der Kreis muss dem Schulträger möglichst zeitnah, d. h. spätestens bis zum 01.03.2020 mitteilen, auf welche Weise und mit welcher Linienführung der Schülerverkehr im ÖPNV zukünftig

erbracht werden soll. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Schulträger keine ausreichende Zeitspanne mehr zur Verfügung hat, um im Wege der Ausschreibung für eine ggf. erforderliche adäquate Ergänzung mit freigestelltem Verkehr zu sorgen.

§ 2

„Status quo-Regelung“

- (1) Der Schulträger verpflichtet sich, ab dem Schuljahr 2018/2019 (Stichtag: 01.08.2018) keine Fahrausweise mehr an Schülerinnen oder Schüler auszugeben, die nach den Regelungen der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG keinen Anspruch auf Beförderung haben, sofern es sich um Schülerbeförderung im Linienverkehr handelt. Hinsichtlich der Schülerbeförderung im Pauschalverkehr gilt für den Schulträger ein Zurückhaltungsgebot, d. h. der Schulträger wird keine Maßnahmen ergreifen wie weitere Streckenführungen, die zu Kostensteigerungen führen könnten.
- (2) Sollte der Schulträger gegen seine Verpflichtung nach Absatz 1 verstoßen, wird der Kreis für das jeweilige Schuljahr pro nicht berechtigter Schülerin oder nicht berechtigtem Schüler eine Kürzung in Höhe des für das betroffene Schuljahr günstigsten Fahrpreises im Linienverkehr des ÖPNV in Form einer fiktiven Fahrkarte vornehmen, wobei jedoch erzielte Einnahmen saldiert werden. Um zu verhindern, dass Meinungsverschiedenheiten über die tatsächliche Entfernung des bezuschussungsfähigen Schulweges bestehen, darf der Kreis nur dann eine Kürzung vornehmen, wenn er zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Anforderung von Fahrausweisen ein einheitliches Verfahren zur Entfernungsmessung beschafft hat.

§ 3

Kostenbeteiligung

- (1) Der Kreis wird ab dem Schuljahr 2021/2022 keine Kostenbeteiligung mehr für die Schülerbeförderung nach den noch bestehenden „alten“ Beförderungsverträgen i. S. d. § 1 Abs. 2 und 3 des Schulträgers übernehmen. Der Schulträger übernimmt somit ab dem Schuljahr 2021/2022 für die Beförderung von Schülern im Linienverkehr nur noch eine Kostenbeteiligung nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung des Kreises i. Verb. m. dem SchulG. Dies gilt auch für den Fall, dass der Schulträger es versäumt hat, die Beförderungsverträge fristgerecht i. S. d. § 1 Absätze 2 und 3 zum

Schuljahr 2021/2022 zu kündigen. Sofern freigestellter Verkehr unvermeidbar ist und deswegen vom Schulträger beschafft werden muss, um die Schülerbeförderung flächendeckend sinnvoll zu gewährleisten, wird sich der Kreis entsprechend der gesetzlichen Regelung an den Kosten beteiligen.

- (2) Für den sogenannten „Pauschalverkehr“ bzw. „freigestellten Verkehr“ nimmt der Kreis bis zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 abweichend von § 2 Abs. 2 für die nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG nicht berechtigten Schülerinnen und Schüler keine Kürzungen vor.

Durch diverse nicht mit dem Schulträger abgesprochenen Entscheidungen des Schulamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde bezüglich der Regionalschule Owschlag war es dem Schulträger nicht möglich die Schülerbeförderung der Regionalschüler so kurzfristig anzupassen. Eine Einigung mit der Autokraft konnte nur durch einen Vergleich herbeigeführt werden; dieser Vergleich ist vom Kreis anzuerkennen.

- (3) Der Schulträger verpflichtet sich, ab dem Schuljahr 2020/2021 Schülerbeförderungsfahrkarten für die Schülerbeförderung im Linienverkehr nur noch an diejenigen Schülerinnen und Schüler auszugeben, für die nach der Schülerbeförderungssatzung des Kreises ein Anspruch besteht. Für die Schülerbeförderung, die im Linienverkehr erfolgt bzw. erfolgt ist, gilt dies bereits ab dem Schuljahr 2015/2016.

- (4) Abweichend von § 2 Abs. 2 wird der Kreis für den sogenannten „Pauschalverkehr“ und freigestellten Verkehr indessen, bis zum Schuljahr 2021/2022 für die nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG nicht berechtigten Schülerinnen und Schüler keine Kürzung vorzunehmen.

- (5) Sofern der Schulträger gegen seine Verpflichtung nach § 1 Absatz 2 und/oder 3 verstößt, hat dieser sämtliche Kosten, die ihm durch die Nichtkündigung der Verträge entstehen, selbst zu tragen. Der Kreis wird in diesem Falle eine Kürzung nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 vornehmen. Der umgekehrte Fall, sprich eine Ersatzpflicht des Kreises, tritt ein, wenn dieser seinerseits gegen die rechtzeitigen Mitteilungspflichten i. S. d. § 1 verstößt.

- (6) Sollte ausnahmsweise ab dem Schuljahr 2021/2022 noch freigestellter Verkehr stattfinden, verbleibt es bei den Regelungen der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG.

§ 4

Veränderung des maßgeblichen Schuljahres

Die Vertragsparteien können den Zeitpunkt des maßgeblichen Schuljahres i. S. d. § 1 Absätze 1 bis 3 und des § 3 Absatz 1 im beiderseitigen Einvernehmen (etwa aufgrund von Kündigungsregelungen bestehender Beförderungsverträge) einheitlich verändern. Die Veränderung hat spätestens 3 Monate vor Schuljahresbeginn zu erfolgen.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweisen sollte.

§ 6

Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird mit Beginn des neu geregelten ÖPNV-Systems beendet.
- (2) Ungeachtet des § 5 verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag an geänderte Rechtsvorschriften anzupassen.
- (3) Soweit nicht einzelne Regelungen dieses Vertrages eine Kündigung oder sonstige Änderung bestimmen, ist eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. § 127 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) bleibt unberührt.

§ 7

Übertragung und Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen sämtlichen Rechtsnachfolgern wiederum mit einer entsprechenden Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen. Die jeweilige Rechtsnachfolgerin der betroffenen Partei hat gegenüber den anderen Vertragsparteien schriftlich zu erklären, dass sie alle Pflichten und Bindungen aus diesem Vertrag als eigene übernimmt.

§ 8

Inkrafttreten

Die maßgeblichen Gremien haben dem Vertrag zugestimmt.

Rendsburg, den2018

Groß Wittensee, den.....2018

.....
Kreis Rendsburg-Eckernförde

.....
Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung